BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 52/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte, 1953 geborene Kläger, der nach einer wegen einer Krebserkrankung im Januar 2004 erfolgten Prostataentfernung an erektiler Dysfunktion leidet, ist mit seinem Begehren, das Arzneimittel Viagra gewährt zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat - teilweise auf das klageabweisende erstinstanzliche Urteil verweisend - ua ausgeführt, der Leistungspflicht der Beklagten stehe seit 1. Januar 2004 der gesetzliche Leistungsausschluss für Arzneimittel, die überwiegend der Steigerung der sexuellen Potenz dienten, auch für den Fall entgegen, dass die damit behandelte Krankheit als Folge einer notwendig gewordenen Operation aufgetreten sei. Der Gesetzgeber habe seinen Gestaltungsspielraum insoweit nicht verletzt (Beschluss vom 20. März 2006).

2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

4 Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision genügt eine Beschwerde nur dann, wenn eine konkrete Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist *(vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).* Die Beschwerde formuliert insoweit zwar keine ausdrückliche, aber die sinngemäß erkennbare Frage, ob der seit dem 1. Januar 2004 bestehende Leistungsausschluss für Arzneimittel, die überwiegend der Steigerung der sexuellen Potenz dienen, auch dann eingreift, wenn die damit behandelte Krankheit als Folge einer notwendig gewordenen Operation aufgetreten ist. Abgesehen davon, dass Ausführungen zu den weiter aufgezeigten Voraussetzungen nicht gemacht werden, lässt die Beschwerde dabei unter dem Blickwinkel der Klärungsbedürftigkeit allerdings außer Ansatz, dass diese Frage durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bereits im Sinne des LSG-Urteils entschieden und geklärt worden ist. Der Senat hat in seinen schon von den Vorinstanzen angeführten Urteilen vom 10. Mai 2005 (*ua B 1 KR 25/03 R - BSGE 94, 302 ff*

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

= *SozR 4-2500 § 34 Nr 2*) ausgeführt, dass der Gesetzgeber mit dem ab 1. Januar 2004 geltenden Leistungsausschluss in § 34 Abs 1 Satz 7 bis 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch nicht gegen Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) - insbesondere Art 2 Abs 1 und 2 GG und das Sozialstaatsprinzip - verstoßen hat; der Gesetzgeber besitzt nämlich jenseits des hier nicht betroffenen Bereichs der Therapie lebensbedrohender Zustände (*vgl dazu inzwischen BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 2005 - 1 BvR 347/98 - NZS 2006, 84 = NJW 2006, 891 = MedR 2006, 164*) bei der Ausformung von Leistungsansprüchen der gesetzlichen Krankenversicherung einen weiten Gestaltungsspielraum (*vgl BSGE 94, 302 = SozR 4-2500 § 34 Nr 2, jeweils RdNr 25*). Vor diesem Hintergrund hätte die Beschwerde darlegen müssen, dass die zitierte Judikatur des BSG - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - in Zweifel gezogen wurde und dadurch erneut erörterungsbedürftig geworden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f*). Solche Ausführungen fehlen hier.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS